

Nach Tod einer Patientin

Richter sehen „schicksalhaftes“ Unglück

Nach dem Tod einer 78-jährigen Patientin im April 2023 prüfte das Landgericht [REDACTED] die Verantwortung eines Arztes. Der Prozess beleuchtet, wie schwierig medizinische Entscheidungen im Einzelfall sein können. Nun ist das Urteil gefallen.



Von Sabine Plake
Blaulicht & Sicherheit
vor 8 Minuten



Das Landgericht [REDACTED] sprach am Dienstag sein Urteil. Angeklagt war ein Arzt wegen fahrlässiger Tötung. | Foto: Stephan Beermann

Ein „Puuhh“ der Erleichterung stieß der angeklagte Arzt am Dienstag im Sitzungssaal des Landgerichts [REDACTED] aus. Das hatte ihn gerade vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen. In vielen Punkten müsse es „im Zweifel für den Angeklagten“ heißen. „Wir nehmen Ihnen ab, dass Sie nur das Beste wollten.“ Die Untersuchung sei „schicksalhaft“ schiefgegangen. Am 17. April 2023 war bei einer 78-Jährigen eine Subokzipitalpunktion - eine Punktion im Nackenbereich - durchgeführt worden. Danach war es zu einer Blutung gekommen, an der die Frau in der Folge verstarb.

Als die Patientin am 4. April 2023 ins Krankenhaus eingeliefert wurde, unter anderem mit starken Rückenschmerzen, sei zunächst „alles richtig gemacht worden“, so das Gericht. Der Zustand der Patientin sei nach zehn stationären Aufenthalten in den Jahren zuvor nicht gut gewesen, sie hatte mehrere schwere Vorerkrankungen. „Man musste etwas tun“, so der Vorsitzende Richter.

„Wir nehmen Ihnen ab, dass Sie nur das Beste wollten.“

Der Vorsitzende Richter des Landgerichts

Angesichts der Symptome hätten die Ärzte eine Spondylodiszitis vermutet, eine bakterielle Entzündung der Wirbelkörper. Diverse Untersuchungen folgten, zuletzt zwei Lumbalpunktionen, die beide erfolglos verliefen. Daraufhin lehnte die Patientin wegen starker Schmerzen vehement eine weitere ab.

Die dann empfohlene Subokzipitalpunktion, bei der ebenfalls Nervenwasser gewonnen wird, sei nach Anhörung der Gutachter aber eher ein „Schuss ins Blaue“ gewesen, da diese Art der Untersuchung nicht genügend geeignet gewesen sei, eine Spondylodiszitis auszuschließen, führte das Gericht aus. Besser, so sei während des Prozesses deutlich geworden, wäre eine Feinnadel-Biopsie gewesen. Der Arzt habe aufgeklärt, das Gericht hätte sich aber gewünscht, dass bei der mündlichen Aufklärung die Chancen und Risiken deutlicher betont worden wären - so wie man es bei „seiner Mutter, seiner Tante oder Schwester“ machen würde.

„Grenzwertig, aber nachvollziehbar“

Auch der Staatsanwalt hatte betont, Wahrscheinlichkeiten reichten für eine Verurteilung nicht aus. Es müsse „in dubio pro reo“ - im Zweifel für den Angeklagten – heißen. Der Arzt habe nach ärztlichem Standard behandelt und sei seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen. Die Entscheidung für die eher seltene Untersuchung „sei grenzwertig, aber nachvollziehbar“.

Der Anwalt des Angeklagten, Dr. Tobias Weimer, skizzierte ebenfalls den umfangreichen Abwägungsprozess. Nichtstun sei auch keine Option gewesen. Der Arzt habe sich getreu den Leitlinien verhalten. Einen der Gutachter kritisierte Weimer aufs Schärfste: Der habe „seine eigene Meinung anstelle von Fakten“ präsentiert und den Fall einzig aus den Erkenntnissen danach analysiert und bewertet.



Wenn Sie Inhalte als lesenswert markieren, werden diese anderen Nutzern empfohlen.

Schlagworte



Kommentare (0)

